

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung  
und Forsten Anhalt  
Ferdinand-von-Schill-Str. 24  
06844 Dessau-Roßlau

Dessau-Roßlau, den 01.12.2010

Bodenordnungsverfahren Kakau  
Landkreis Wittenberg  
Verf.-Nr.: 611-14WB3310

## Öffentliche Bekanntmachung

### B E S C H L U S S

Gemäß §§ 56 ff. des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG) in der Fassung vom 03. Juli 1991 (BGBl. I S. 1418), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1149), ergeht folgender Beschluss:

Das **Bodenordnungsverfahren Kakau,**  
Landkreis Wittenberg

wird hiermit angeordnet.

Dem Bodenordnungsverfahren unterliegen:

Gemarkung Gohrau:	Flur 3 tlw. und 4 tlw.
Gemarkung Horstdorf:	Flur 1 tlw. und 4 tlw.
Gemarkung Kakau:	Flur 1 tlw., 2 tlw., 3 tlw., 9 tlw., 10 tlw., 12 tlw., 13 tlw., 14 tlw. und 15 tlw.
Gemarkung Oranienbaum:	Flur 13 tlw. und 14 tlw.
Gemarkung Riesigk:	Flur 5 tlw., 6 tlw., 7 tlw. und 8 tlw.

Dem Verfahren unterliegen die dem Verzeichnis der Verfahrensflurstücke zu entnehmenden Flurstücke, welches Bestandteil dieses Beschlusses ist.

Das Bodenordnungsgebiet hat eine Größe von ca. 693 ha.

Das Verfahrensgebiet ist auf der zu diesem Beschluss gehörenden Gebietskarte im Maßstab 1:20.000 durch orangefarbige Umrandung dargestellt.

### Teilnehmergemeinschaft

Gemäß § 16 FlurbG bilden die Teilnehmer die Teilnehmergemeinschaft. Sie entsteht mit dem Bodenordnungsbeschluss und ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Die Teilnehmergemeinschaft führt den Namen „Teilnehmergemeinschaft Kakau“.

Sie hat ihren Sitz in Kakau.

## **Beteiligte**

Am Bodenordnungsverfahren sind gem. § 63 (2) LwAnpG i. V. m. § 10 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) beteiligt:

1. als Teilnehmer die Eigentümer der zum Bodenordnungsgebiet gehörenden Grundstücke sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten;
2. als Nebenbeteiligte:
  - a) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Bodenordnungsverfahren betroffen werden;
  - b) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten (§§ 39 und 40 FlurbG) oder deren Grenzen geändert werden (§ 58 Abs. 2 FlurbG);
  - c) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Bodenordnungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird;
  - d) Inhaber von Rechten an den zum Bodenordnungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken;
  - e) Empfänger neuer Grundstücke nach dem § 58 Abs. 2 LwAnpG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 LwAnpG);
  - f) Eigentümer von nicht zum Bodenordnungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird (§ 42 Abs. 3 und § 106 FlurbG) oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben (§ 56 FlurbG).

## **Begründung:**

Dem Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt liegen Anträge gem. § 53 (1) LwAnpG auf Durchführung eines Bodenordnungsverfahrens nach § 56 LwAnpG vor. Die Prüfung dieser Anträge ergab, dass die Voraussetzungen nach § 53 LwAnpG vorliegen.

Auf der Grundlage des § 18 des „Gesetzes über die landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften“ – LPG-Gesetz – vom 02. Juli 1982 (GBl. Nr. 25 S. 443) wurde in den Gemarkungen Kakau, Gohrau, Horstdorf, Oranienbaum und Riesigk das liegenschaftsrechtlich gesicherte, bestehende Wege- und Gewässernetz erheblich verändert bzw. neu angelegt, ohne auf das Eigentum an den betroffenen Grundstücken Rücksicht zu nehmen. Dadurch ist eine freie Verfügbarkeit über das Eigentum nicht mehr gegeben.

Im Hinblick auf die Eigentumsgarantie des Art. 14 des Grundgesetzes bedarf es der Wiederherstellung der Verfügungsgewalt des Eigentümers über sein Eigentum.

Innerhalb des Verfahrensgebietes ist die Regelung der Eigentumsverhältnisse insbesondere die eigentumsrechtliche Regelung des Wege- und Gewässernetzes erforderlich. Weiterhin ist eine starke Besitzsplitterung vorhanden.

Diese Tatbestände erfordern eine weitgreifende und umfassende Regelung, die durch freiwilligen Landtausch nicht erreicht werden kann, so dass die Einleitung des Bodenordnungsverfahrens zweckmäßig und notwendig ist.

Darüber hinaus soll die Erschließung der Feldmark durch den Ausbau von Wegen verbessert werden, und es sollen Maßnahmen des Naturschutzes umgesetzt werden.

Das Bodenordnungsgebiet wurde so begrenzt, dass der Zweck der Neuordnung möglichst vollkommen erreicht wird. Aus diesem Grunde musste, soweit dies möglich war, der gesamte ländliche Grundbesitz der Betroffenen erfasst werden.

### **Eigentumsbeschränkungen**

Von der Öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Bodenordnungsplanes gelten folgende (zeitweilige) Eigentumsbeschränkungen:

- a) In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurneuordnungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören (§ 34 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG).
- b) Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurneuordnungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 2 FlurbG).
- c) Obstbäume, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurneuordnungsbehörde beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 3 FlurbG).
- d) Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde (§ 85 Nr. 5 FlurbG).

Sind entgegen den Anordnungen zu a) und b) Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, können sie im Bodenordnungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurneuordnungsbehörde kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Bodenordnung dienlich ist (§ 34 Abs. 2 FlurbG).

Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu c) vorgenommen worden, muss die Flurneuordnungsbehörde Ersatzpflanzungen auf Kosten der Beteiligten anordnen (§ 34 Abs. 3 FlurbG).

Sind Holzeinschläge entgegen der Anordnung zu d) vorgenommen worden, kann die Flurneuordnungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat (§ 85 Nr. 5 FlurbG).

### **Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte**

Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich, aber zur Beteiligung am Bodenordnungsverfahren berechtigt sind, werden aufgefordert, ihre Rechte innerhalb von drei Monaten – gerechnet vom ersten Tage der Bekanntmachung dieses Beschlusses – beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt in Dessau-Roßlau anzumelden. Diese Rechte sind auf Verlangen des Amtes innerhalb einer von diesem zu setzenden weiteren Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Der Inhaber eines solchen Rechtes muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

Werden Rechte erst nach Ablauf der vorbezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines solchen Rechtes muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

Im Auftrag



Mende



Der vorstehende Bodenordnungsbeschluss liegt in der Verwaltungsgemeinschaft Wörlitzer Winkel, Franzstr. 1 in 06785 Oranienbaum, Stadtverwaltung Kemberg, Burgstraße 5 in 06901 Kemberg sowie im Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt zwei Wochen lang nach seiner Bekanntmachung zur Einsichtnahme für die Beteiligten während der Dienststunden aus.

Im Auftrag



Ahlers